

Amt Plessa

mit den Gemeinden

Gorden-Staupitz, Hohenleipisch, Plessa, Schraden

DER AMTSDIREKTOR

Amt Plessa, Steinweg 6, 04928 Plessa



Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Abt. Bundesfernstraßen
Invalidenstr. 44
10115 Berlin

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen: StB 20/725.3/4-1101/02307673
Aktenzeichen: 981
Auskunft erteilt: Göran Schrey
Durchwahl: 03533 480610
E-Mail: goeran.schrey@plessa.de
Datum: 28.01.2021

Linienbestimmungsverfahren B 101/B169, OUs Elsterwerda und Plessa Stellungnahme der Gemeinde Plessa

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24. November 2020 wurde im Rahmen des Runden Tisches zur Ortsumgehung der B 169 Elsterwerda und Plessa durch die DEGES das abschließende Ergebnis des Linienbestimmungsverfahrens vorgestellt.

Das Land Brandenburg schlägt nun die Variante B 2.1 als präferierte Vorzugsvariante für die Ortsumgehung Plessa vor.

Aus Sicht unserer betroffenen Region und Gemeinde ist dies jedoch keine sachgerechte und auch nicht die wirtschaftlichste Lösung.

Mit dieser Stellungnahme wollen wir erreichen, dass mit einer Südumfahrung der Ortslage Plessa in die nächste Planungsphase gegangen wird. Für diese Forderung haben wir gute und sachliche Argumente, die wir mit diesem Schreiben zusammenfassend vortragen.

Bereits seit über zwei Jahrzehnten wird über die Ortsumgehungen B 101, B 169 Elsterwerda-Plessa diskutiert und dabei wurden 10 verschiedene Varianten untersucht. Aufgrund der Bedeutung des Vorhabens und der zu erwartenden Eingriffe in verschiedene Schutzgüter, bspw. von Tieren und Pflanzen, dem Boden, von Wasser und Klima aber auch dem Menschen, war die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 Raumordnungsgesetz erforderlich. In diesem Verfahren in den Jahren 2010/2011 wurden die verschiedenen Verlaufsvarianten auf ihre Raumverträglichkeit und auf die Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen hin geprüft und mit der Landesplanerischen Beurteilung am 30. März 2011 abgeschlossen.

Im Gesamtergebnis wurde abschließend festgestellt:

„Die aus raumordnerischer Sicht optimale Gestaltung und Verknüpfung der drei Ortsumgehungen lässt sich durch eine südliche Umfahrung von Plessa in Trassenbündelung mit den in Planung befindlichen Hochwasserschutzanlagen, durch die Umfahrung von Elsterwerda und Kahla in einer Kombination aus C 1 (Süd) und C 2 (Nord) und der nördlichen Umfahrung von Elsterwerda durch eine Trasse nördlich der Kiesgrube erreichen.“

Datenschutzhinweis:

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der Verwaltung des Amtes Plessa und über Ihre Rechte nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie über die Ansprechpartner in Fragen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den Informationen unter www.plessa.de unter der Rubrik Verwaltung -> Datenschutz.

Postanschrift: 04928 Plessa, Steinweg 6
email: amtplessa@t-online.de

Telefon: 03533/4806-0, Fax: 03533/5213
Internet: [http:// www.plessa.de](http://www.plessa.de)

Öffnungszeiten: Mo / Di / Do / Fr 8.30 Uhr – 12.00 Uhr,
Di 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Do 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Mitglied im
WIRTSCHAFTSRAUM
SCHRADEN

Für die nachfolgenden Planverfahren wurde folgender Grundsatz mit auf den Weg gegeben:
„Aus raumordnerischer Sicht ist eine Trassenführung für die Ortsumgehungen anzustreben, die der raumordnerischen Verbindungsfunktion Rechnung trägt und sowohl die schutzwürdigen Belange der Menschen als auch die Naturschutzbelange sowie weitere raumbedeutsame Planungen angemessen und in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt.“

Alle drei Nordvarianten B 1, B 2 und B 3 wurden dahingehend bewertet, dass sie im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung stehen. Die Variante B 3 wurde als umweltschonendste Variante angesehen, aber nur wenn sie durch eine Trassenoptimierung die Inanspruchnahme von Wohngebäuden und Wohngrundstücken ausräumt.

Im Gegensatz dazu wurde für die Südumgehung im Jahre 2011 eine Bewältigung der Belange als leistbar angesehen.

Das nunmehr vorgestellte Ergebnis des Linienbestimmungsverfahrens mit der neuen Linie B 2.1 geht vollkommen **konträr** zu den Feststellungen des Raumordnungsverfahrens.

Diese Linie stellt eine Kombination aus den alten Varianten B 2 und B 3 dar, ohne aber deren im Raumordnungsverfahren beschriebenen Widersprüche aufzulösen. Eine Trassenoptimierung mag im Ansatz versucht worden sein, es ist aber in keinem Maße gelungen die Raumwiderstände derart aufzulösen, dass die Variante B 2.1 die tatsächlich bestehenden unverhältnismäßigen Konflikte mit dem Schutzgut Mensch auflöst.

Der auf der Seite 6 des Erläuterungsberichtes formulierte Anspruch war dabei:
*„Ausgehend von den Ergebnissen der Machbarkeitsuntersuchung für den Südraum von Plessa wurde der Fokus auf eine Optimierung der Variante B 3 (nördlich von Plessa) in Bezug auf das Schutzgut Mensch und die Vermeidung von Gebäudeabriss gerichtet.
Im Ergebnis der vorgenommenen Abwägungen wurde die Variante B 2.1 als Vorzugslösung für die Linienbestimmung entwickelt“.*

Allerdings genügt der Untersuchungsaufwand in der Linienbestimmungsunterlage und auch dann das Ergebnis nicht den erforderlichen Ansprüchen an das Schutzgut Mensch.

Mit Erstaunen und großem Unverständnis mussten wir feststellen, dass für eine solche Grundsatzentscheidung im Dissens zu davor liegenden Planungsergebnissen kein Bedürfnis gesehen wurde, die Entscheidungsträger vor Ort in den Prozess einzubinden und ihnen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

So blieben „nur“ die von kommunaler Seite organisierten Runden Tische als „reine“ Informationsveranstaltungen. Eine förmliche Beteiligung der Kommunen erfolgte dagegen nicht. Es mag zwar dazu keine gesetzliche Pflicht im Rahmen des § 16 Bundesfernstraßengesetz bestanden haben, jedoch sind die negativen Auswirkungen auf unsere Region und die hier lebenden Menschen derart signifikant, dass man die gewählte Vorgehensweise mindestens mit unsensibel, aber doch treffender als zutiefst undemokratisch beschreiben kann.

So wurden auch schriftlich an die DEGES herangetragene Gesprächsangebote des Ortsbeirates Kahla ignoriert. Ein Brief vom 1. Juli 2019, unterzeichnet vom Landrat des Landkreises Elbe-Elster, von der Bürgermeisterin der Stadt Elsterwerda, dem Bürgermeister der Gemeinde Röderland und dem Amtsdirektor des Amtes Plessa, mit der Aufforderung einer konstruktiven Lösungsfindung fand ebenso keinerlei Beachtung.

Mit der Gewährung einer Akteneinsicht am 28. Dezember 2020, nach einem schriftlichen Antrag vom 8. Dezember 2020, konnten jetzt erstmalig die Linienbestimmungsunterlagen einer genaueren Betrachtung und Prüfung unterzogen werden. Die darin enthaltenen materiellen Ergebnisse sind in

Datenschutzhinweis:

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der Verwaltung des Amtes Plessa und über Ihre Rechte nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie über die Ansprechpartner in Fragen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den Informationen unter www.plessa.de unter der Rubrik Verwaltung -> Datenschutz.

Postanschrift: 04928 Plessa, Steinweg 6
email: amtplessa@t-online.de

Telefon: 03533/4806-0, Fax: 03533/5213
Internet: <http://www.plessa.de>

Öffnungszeiten: Mo / Di / Do / Fr 8.30 Uhr – 12.00 Uhr,
Di 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Do 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Mitglied im
WIRTSCHAFTSRAUM
SCHRADEN

vielen Punkten nicht nachvollziehbar und es drängen sich Defizite in der Grundlagenermittlung mit gravierenden Auswirkungen auf die Abwägung auf.

Der im § 16 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz verankerte Grundsatz: „Bei der Bestimmung der Linienführung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit und des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“ wurde nicht rechtssicher umgesetzt.

Insbesondere sind die Maßgaben aus dem Raumordnungsverfahren nicht so abgearbeitet, dass tatsächlich eine verlässliche und umsetzbare Lösung vorgelegt werden konnte.

Der Eindruck, dass die Nordumfahrung mit „aller Konsequenz“ in die nächste Planungsphase gebracht werden soll, drängt sich dabei förmlich auf. An der Stelle möchten wir die schwerwiegendsten und weiter offenen Problemlagen in den Fokus rücken.

1. Verkehr und Wirtschaftlichkeit

a) Investitionskosten

Im Rahmen der Abwägungssystematik wurden der Verkehr und seine raumstrukturellen Wirkungen und die Wirtschaftlichkeit mit den Investitionskosten betrachtet.

Ein tragender Grund der neuen Linienführung ist wohl ein errechneter Kostenunterschied von 15 Millionen Euro zwischen der Nord- zur Südvariante.

Dies überrascht schon daher, weil bereits in der Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren im Jahre 2006 festgestellt wurde:

„Für die Ortsumgehung Plessa wird eine Nordvariante nicht weiter untersucht, da für die mögliche Trasse Bergbaufolgelandschaften (ehemalige Braunkohlegrube „Agnes“ bei Plessa) sehr aufwendig und kostenintensiv saniert werden müssten.“

In dem Erörterungstermin zum Raumordnungsverfahren am 5. Juli 2010 wird im Protokoll ausgeführt:

„Der Nordraum ist geprägt durch untertägigen Bergbau und Tagebau/Kippengelände, was sicherheitstechnisch und kostenseitig relevant sein kann.“

Eine in Auftrag gegebene Bergschadenkundliche Stellungnahme der GEOTEC kommt am 30. Juni 2010 für die Nordumfahrung zu dem Ergebnis:

„Damit besteht bis zur Realisierung von kostenintensiven Bohr- und Verwahrungsmaßnahmen Unsicherheit darüber, ob sich die Tagesbruchsicherheit mit verhältnismäßigen Mitteln gewährleisten lässt. In der Regel gilt der Grundsatz, Gebiete mit unsicherem Kenntnisstand zur Altbergbausituation zu meiden.“

In der Linienbestimmungsunterlage ist eine Kostenberechnung enthalten, die das Risiko einer Trasse durch die Bergbaufolgelandschaft als nicht allzu hoch ansieht. Demnach verursacht die Variante B 2.1 im Rahmen der Sanierung des Altbergbaus ein Kostenvolumen von 1.640.000 Euro. Der Anteil des untertägigen Bergbaus im Bereich der ehemaligen Grube „Agnes“ liegt bei dieser Annahme bei gerade einmal 70 zu sanierenden Metern und 280.000 Euro.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der dafür zugrunde gelegten Bergschadenkundlichen Stellungnahme der GEOTEC, kann ein solcher Ansatz nicht abgeleitet werden. Die berührte Längenföhrung ist viel zu kurz bemessen und zusätzlich wird die gutachterliche Warnung, dass der letzte Stand der bergbaulichen Aktivitäten nicht dokumentiert ist, einfach ignoriert.

Die Variante B 2.1 verläuft im Bereich der ehemaligen Braunkohlegrube „Agnes“ auf der im Raumordnungsverfahren ausgewiesenen Trasse B 2.

Datenschutzhinweis:

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der Verwaltung des Amtes Plessa und über Ihre Rechte nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie über die Ansprechpartner in Fragen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den Informationen unter www.plessa.de unter der Rubrik Verwaltung -> Datenschutz.

Postanschrift: 04928 Plessa, Steinweg 6

email: amtplessa@t-online.de

Telefon: 03533/4806-0, Fax: 03533/5213

Internet: <http://www.plessa.de>

Öffnungszeiten:

Mo / Di / Do / Fr 8.30 Uhr – 12.00 Uhr,

Di 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Do 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Mitglied im

WIRTSCHAFTSRAUM
SCHRADEN

In der Landesplanerischen Beurteilung wird auf Seite 49 dazu folgende Feststellung getroffen:
„In Bezug auf die Querung der ehemaligen Bergbauflächen, insbesondere des Tiefbergbaus und den damit verbundenen baulichen und wirtschaftlichen Gefahren sind die Varianten B1 und B2 besonders kritisch zu sehen.....

Bei Nutzung der Flächen für die Ortsumgehung sind weitere kostenintensive Erkundungen, Sanierungen und Stabilisierungsarbeiten durch den Landesbetrieb Straßenwesen unumgänglich. Bei derartigen Inanspruchnahmen von Altbergbau- und Kippenflächen ergeben sich erfahrungsgemäß planerische und kostenmäßige Unabwägbarkeiten. Deren Inkaufnahme im Nordraum von Plessa bei immer geringer werdenden öffentlichen Mitteln muss sehr verantwortungsbewusst vom Landesbetrieb Straßenwesen abgewogen werden.“

Der Linienbestimmungsunterlage ist nicht zu entnehmen, warum sich das Kostenrisiko für die Nordumfahrung zwischenzeitlich so reduziert haben soll, dass der vorgeschlagene Vermeidungsgrundsatz nicht mehr gilt. Dazu erfolgten keine Untersuchungen oder Erkundungen. In einem hohen Maße pokert die Kostenschätzung und ist in einem wichtigen Teilabschnitt nicht valide. Ebenso fehlen die notwendigen und auch erheblichen Kosten für die Sanierungen der ehemaligen „Bürgermeisterdeponie“ und der Spülkippe mit Braunkohleasche aus dem Kraftwerk und der Brikettfabrik mit unsicherem und nicht stabilem Baugrund.

Im Rahmen der Kostenschätzung ist auch zu hinterfragen, warum bei der Projektabstimmung 2015 zwischen dem Bund und dem Land für die Südumfahrung noch 17,7 Mio Euro veranschlagt waren und 2020 nun 49,3 Mio.

Die nun vorgestellten und grob errechneten Kosten für die notwendigen Erdarbeiten der Südumfahrung sollen allein bei ungefähr 15 Mio Euro liegen und damit 10 Mio Euro höher als bei der Variante im Norden. Es wird von uns unterstellt, dass zur Erlangung des gewünschten Ergebnisses die Zahlen hier sehr „hoch“ gerechnet wurden.

An der Stelle muss nochmals eine unabhängige Begutachtung des Zahlenwerkes erfolgen.

b) Raumstrukturelle Wirkungen

Die Abwägung und Beurteilung der raumstrukturellen Wirkungen der vorgeschlagenen Trasse für die Gemeinde Plessa geht in der Linienbestimmungsunterlage fast unter.

Auf der Seite 20 in der Landesplanerischen Beurteilung wird zu den Nordumfahrungen festgestellt:
„Die fehlende direkte Anbindung aller drei Nordvarianten an das nachgeordnete Straßennetz und die Gewerbegebiete Plessas schafft ein infrastrukturelles Defizit und schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Wirtschaftsbetriebe ein.“

Der Erläuterungsbericht in der Linienbestimmungsunterlage lässt dieses zukünftige strukturelle Problem in der Abwägung zu Lasten der Gemeinde Plessa außer Betracht. Aus unserer Sicht können die kommunalen Bedürfnisse nicht einfach so ignoriert und der Abwägung entzogen werden. Die komplette Abkopplung des Gewerbegebietes Plessa mit seiner Tankstelle und einem wichtigen Nahversorger für die Region wird dort zu Lasten der Kundenfrequenz gehen. Ein Blick nach Bad Liebenwerda zeigt, dass Tankstellen ohne Anbindung an überörtliche Straßen kaum wirtschaftlich zu betreiben sind.

Zwei wichtige Kriterien des grundfunktionalen Schwerpunkortes (GSP) werden so in ihrer Existenz gefährdet. Im nächsten Schritt würde dann die Gemeinde Plessa auch die Funktion als GSP verlieren.

Ein Knotenpunkt im Bereich der Südumgehung erreichte dagegen eine leistungsfähige Anbindung an das Gewerbegebiet, welches im Rahmen der Strukturentwicklung noch Flächenpotentiale für zukünftige Ansiedlungen gewerblicher Art bereithält.

Datenschutzhinweis:

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der Verwaltung des Amtes Plessa und über Ihre Rechte nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie über die Ansprechpartner in Fragen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den Informationen unter www.plessa.de unter der Rubrik Verwaltung -> Datenschutz.

Postanschrift: 04928 Plessa, Steinweg 6
email: amtplessa@t-online.de

Telefon: 03533/4806-0, Fax: 03533/5213
Internet: [http:// www.plessa.de](http://www.plessa.de)

Öffnungszeiten: Mo / Di / Do / Fr 8.30 Uhr – 12.00 Uhr,
Di 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Do 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Mitglied im
WIRTSCHAFTSRAUM
SCHRADEN

2. Umwelt

a) Schutzgut Mensch

Eine Betrachtung der Schutzgüterabwägung im Bereich der Umwelt lässt ohne Mühe erkennen, dass das Schutzgut Tier eine sowohl im Umfang als auch in der Tiefe signifikant höhere Anerkennung bekommen hat.

Das Schutzgut Tier wurde in den letzten Jahren in zahlreichen Gutachten und Untersuchungen in seinem Bestand und in den Auswirkungen einer Trasse gewichtet.

Dagegen wurden auf der anderen Abwägungsseite das Schutzgut Mensch und die Auswirkungen der Vorzugsvariante weder ausreichend und schon gar nicht ernsthaft geprüft. Es ist sogar festzustellen, dass in der Prüfung solche Fehler enthalten sind, durch die das Abwägungsergebnis insgesamt als falsch zu bezeichnen ist. Hier werden die tatsächlichen Beeinträchtigungen auf die bestehenden Wohngrundstücke entlang der Variante B 2.1 teilweise falsch beschrieben und immer mindestens verharmlost.

An der Stelle muss man die örtlichen Verhältnisse entlang der Siedlung „Waldeslust“ in den Blick nehmen.

Im Norden der Grundstücke verläuft die Bahnlinie, dann folgen Nebenanlagen in unterschiedlicher Tiefe und Ausprägung, bis hin zu den Wohnhäusern.

Im Erläuterungsbericht und in der vertieften Variantenuntersuchung wird die Situation an verschiedenen Fundstellen für den Abwägungsprozess wie folgt beschrieben:

- „Bei den Varianten B 2, B 2.1 und B 6 kommt es zu keinen direkten Eingriffen in die Wohnbebauung.“

- „Darüber hinaus tangieren die Varianten B 2.1 und B 3.1 die rückwärtigen Gärten der Bebauung entlang der Straße Waldeslust in Döllingen (6 Stück). Der Abstand zwischen der neuen Bundesstraße und der Rückfront der Wohnhäuser beträgt 50 m.“

(Erläuterungsbericht S. 73)

- „Mit den Varianten B 2.1 und B 3.1 geht ebenfalls kein Verlust von Wohngebäuden einher, allerdings schneiden beide Varianten Teilflächen mehrerer Haus- bzw. Vorgärten in der Siedlung „Waldeslust“ bzw. „Heimat“.“

(Erläuterungsbericht S. 75)

- „Nur bei dieser Lösung gelingt es die bestehende Wohnbebauung zu erhalten.“

- „Die auf weiten Strecken bahnparallel verlaufenden Varianten B 2.1 und B 3.1 verursachen hingegen Verluste von Gartengrundstücken sowie eine hohe Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion bei Ortsteilen Plessas, die an der Bahnstrecke oder nördlich der Bahnstrecke liegen.“

- „Mit einem vergleichsweise geringen Eingriff in die Flächen des Altbergbaus, den zu erwartenden, über weiten Strecken einfachen Baugrundverhältnissen und dem Verzicht auf den Eingriff in Wohnbebauung sind bei dieser Variante auch die zu erwartenden Kostenrisiken am geringsten.“

(Erläuterungsbericht S. 88)

- „Das Untersuchungsgebiet wird hinsichtlich der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen durch die Stadt Plessa und der zu Plessa gehörenden Ortslage Kahla geprägt.“

(Variantenvergleich S 84)

Datenschutzhinweis:

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der Verwaltung des Amtes Plessa und über Ihre Rechte nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie über die Ansprechpartner in Fragen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den Informationen unter www.plessa.de unter der Rubrik Verwaltung -> Datenschutz.

Postanschrift: 04928 Plessa, Steinweg 6

email: amtplessa@t-online.de

Telefon: 03533/4806-0, Fax: 03533/5213

Internet: <http://www.plessa.de>

Öffnungszeiten:

Mo / Di / Do / Fr 8.30 Uhr – 12.00 Uhr,

Di 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Do 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Mitglied im

WIRTSCHAFTSRAUM

SCHRADEN

- „Mit keiner der Varianten sind Verluste von Wohngebäuden verbunden..... Mit der Variante 2.1 gehen Gärten der Wohngrundstücke der Siedlung „Waldeslust“ verloren.“
(Variantenvergleich S. 113)

- „Auch die Varianten B 2 und B 2.1 verursachen Lärmbeeinträchtigungen von Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion. Aufgrund ihrer Lage nördlich der Wohnbebauung ist die Betroffenheit deutlich geringer als bei Variante B 3.1“
(Variantenvergleich S. 118 Schutzbezogenes Fazit)

In all den aufgezählten abwägungsrelevanten Feststellungen sind solche schwerwiegenden Tatsachenfehler, die das Abwägungsergebnis ohne Zweifel in die „gewünschte“ einseitige Richtung beeinflussen.

Eine faire und richtige Darstellung der Situation führt zu einem vollkommen anderen Bild der Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch:

Die Rückseite der betroffenen 8 Wohnhäuser in der „Waldeslust“ variieren im Abstand zwischen 33 und 85 m zur Bahntrasse. In diesem Korridor soll nun die Bundesstraße mit einem Streckenzug RQ 11,5+ verlaufen.

Für die Einordnung der Straße und die Beurteilung der Beeinträchtigung der Wohnhäuser ist die Kenntnis über den genauen Abstand der Straße zur Bahnlinie unabdingbar.

Es ist vollkommen unverständlich, dass nach der Stellungnahme der Deutschen Bahn (DB) zur Nordumfahrung im Raumordnungsverfahren keine aktuelle Beteiligung im jetzigen Planungsstadium erfolgte. Im Jahre 2011 wurde auf der Seite 23 im Raumordnungsverfahren festgestellt:

„Hierbei ist die Beachtung von Regelwerken der Deutschen Bahn (DB) erforderlich, wobei Mindestabstände zwischen Straße und Gleis einzuhalten sind bzw. bauliche Maßnahmen erforderlich werden, um die Einrichtungen der Bahn vor von der Straße abkommenden Fahrzeugen und deren Ladung zu schützen. Diese Variante wird aus Sicht der DB kritisch gesehen.“

Ohne eine getroffene Aussage zum notwendigen Abstand zur Bahnlinie, sind somit die Art und der Umfang der Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit nicht verifizierbar.

Der behauptete Fakt, dass „der Abstand zwischen der Straße und der Rückfront der Wohnhäuser 50 m beträgt“ ist bei dem in der Örtlichkeit vorhandenen Korridor schlichtweg falsch!

Die Formulierung „tangieren von rückwärtigen Gärten“ verharmlost und stellt ebenso die tatsächliche Beeinträchtigung und die erdrückende Wirkung der Trasse auf die Wohngrundstücke falsch dar.

Je nach erforderlichem Abstand zur Bahnlinie müssen Nebengebäude, Nebenanlagen und die vorhandenen Ruhe- und Wohnbereiche der neuen Bundesstraße weichen.

Auf dem Grundstück in der Flur 2, Flurstück 72/2 befindet sich ein Wohngebäude ca. 32 m vom Grundstück der DB entfernt. Dieser geringfügige Abstand lässt eine Straßentrassenführung ohne den direkten Eingriff in die Wohnbebauung nicht zu. Zumindest hätte für diesen Wohngebäudestandort eine detaillierte Prüfung für die Bewertung erfolgen müssen.

Neben den Substanzverlusten der Gebäude wird die Wohnqualität so stark beeinträchtigt, dass mehrere Grundstücke unbewohnbar werden.

Ursache dafür sind die bisher nicht ermittelten Lärmbeeinträchtigungen und Schadstoffimmissionen. Diese Immissionen auf die Wohngrundstücke müssen durch bauliche Maßnahmen vermindert werden.

Eine wirksame Lärmschutzwand dürfte sich ungefähr auf einer Höhe von 4 Metern erstrecken. Hinzu kommt ein aufgedammter Straßenkörper von mindestens 2 Metern. Damit dürfte hier in unmittelbarer Nähe der Wohnhäuser mit einem Abstand von unter 50 Metern eine ca. 6 Meter hohe bauliche Anlage entstehen.

Datenschutzhinweis:

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der Verwaltung des Amtes Plessa und über Ihre Rechte nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie über die Ansprechpartner in Fragen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den Informationen unter www.plessa.de unter der Rubrik Verwaltung -> Datenschutz.

Postanschrift: 04928 Plessa, Steinweg 6

email: amtplessa@t-online.de

Telefon: 03533/4806-0, Fax: 03533/5213

Internet: <http://www.plessa.de>

Öffnungszeiten:

Mo / Di / Do / Fr 8.30 Uhr – 12.00 Uhr,

Di 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Do 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Mitglied im

WIRTSCHAFTSRAUM

SCHRADEN

Allein der Maßstab des baurechtlichen Rücksichtnahmegebotes, welches sich aus dem Abstandsflächen- und Planungsrecht ergibt, würde einen solchen dominanten Baukörper in der kurzen Entfernung zu Wohnhäusern niemals für zulässig erachten.

Die aus der Rechtsprechung entwickelten schützenswerten Belange der Belichtung, Besonnung und Belüftung können im Sinne von gesunden Wohnverhältnissen nach der Fertigstellung der Straße nicht mehr eingehalten werden. In diesem Zusammenhang ist es unfassbar, dass der Variantenvergleich davon ausgeht, dass sich die Straße „nördlich der Wohnbebauung befindet“. Das Gegenteil ist der Fall und der Blick in Richtung Süden wird für immer versperrt.

Es bliebe so nur die Aufgabe der betroffenen Wohngrundstücke in der „Waldeslust“!

Fälschlicherweise geht man hier im Erläuterungsbericht von „6 Stück“ aus. In der Örtlichkeit sind aber tatsächlich 8 Wohnhäuser in diesem betroffenen Abschnitt vorzufinden. Dahinter leben 20 Einwohnerinnen und Einwohner, darunter junge Familien mit Kindern, die sich gerade erst mit hohem finanziellem und persönlichem Einsatz ihre Existenz aufgebaut haben.

Im gesamten Abwägungsprozess zum Schutzgut Mensch findet man in der Linienbestimmungsunterlage kein Wort zu diesen prekären Konsequenzen der Trassenführung.

Hinzu kommt auch noch die Phase der Baustelleneinrichtung und deren Platzbedarf, welcher zusätzlich das Wohnumfeld großflächig zerstören würde.

Mit einem Kopfschütteln haben wir zudem zur Kenntnis genommen, dass die Waldeslust im Erläuterungsbericht von Kahla nach „Döllingen“ verlegt wurde und die Gemeinde Plessa plötzlich zur „Stadt“ wird.

Diese Fehler im Detail sind aber auch weitere Anzeichen, mit welcher Ernsthaftigkeit bei der Planunterlagenerstellung, die Schutzgutabwägung Mensch durchgeführt wurde.

Die Variante B 2.1 beeinträchtigt in ihrem weiteren Verlauf zudem die Wohnbebauung in der Siedlung Heimat und der Waldstraße. Die Lärm- und Schadstoffbeeinträchtigung wird nur vage beschrieben und in die nächste Planungsphase „geschoben“.

Das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung formulierte für eine Optimierung der Trassenführung den umzusetzenden Grundsatz, dass die Inanspruchnahme von Wohngebäuden und Wohngrundstücken ausgeräumt werden muss. Die Linienbestimmungsunterlage versucht durch falsche Tatsachen vorzutäuschen, dass eine solche Trassenoptimierung gelungen sei. Tatsächlich verdrängt aber die Variante B 2.1 in der Siedlung „Waldeslust“ 20 Einwohner und weitere Bereiche der Gemeinde Plessa werden durch Immissionen beeinträchtigt.

Ein solches Ergebnis ist nicht zu akzeptieren und auch deshalb hat sich bereits im Januar 2021 eine Bürgerinitiative gegründet. In kurzer Zeit erfährt diese Initiative eine breite Zustimmung und Unterstützung in der Bevölkerung. Sie hat schon mit mehreren Aktionen auf diese Fehlplanung aufmerksam gemacht. Besonders die Berichterstattung in der Sendung „rbb aktuell“ hat zu einer großen zustimmenden Resonanz für das Anliegen der Bürgerinitiative geführt.

Der Bauherr muss auf Basis der aufgezeigten Defizite in der Abwägung auch mehrere Enteignungsverfahren durchführen. Deren Erfolg dürfte mehr als fraglich sein. In der von Braunkohle geprägten Region stößt das „Verschwinden lassen“ von Siedlungen auf massiven Widerstand.

b) Schutzgut Tier, Artenschutz

Obwohl die Abwägung des Schutzgutes Mensch so offensichtlich mit Fehlern behaftet ist, soll auch die Abwägung zum Schutzgut Tier kurz beleuchtet werden.

Datenschutzhinweis:

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der Verwaltung des Amtes Plessa und über Ihre Rechte nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie über die Ansprechpartner in Fragen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den Informationen unter www.plessa.de unter der Rubrik Verwaltung -> Datenschutz.

Postanschrift: 04928 Plessa, Steinweg 6
email: amtplessa@t-online.de

Telefon: 03533/4806-0, Fax: 03533/5213
Internet: [http:// www.plessa.de](http://www.plessa.de)

Öffnungszeiten: Mo / Di / Do / Fr 8.30 Uhr – 12.00 Uhr,
Di 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Do 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Mitglied im
WIRTSCHAFTSRAUM
SCHRADEN

In den letzten Jahren wurden sowohl der Süd- als auch der Nordraum um Plessa sehr detailliert untersucht. Es liegen dazu unterschiedliche Gutachten vor. Der Eindruck einer fachlich unzureichenden Erfassung und Bewertung der Avifauna besteht jedoch nach wie vor.

Die unter dem Tatsachendefizit getroffene Gesamtabwägung zwischen der Süd- und Nordvariante ist in der Linienbestimmungsunterlage zu kritisieren.

Es wird hier dringend angeraten, die fachlichen Stellungnahmen der zuständigen Umweltfachbehörden im Planungsprozess zu sichten.

Der BUND hat in seiner Stellungnahme zum Bundesverkehrswegeplan zur B169 Plessa am 29. April 2016 wie folgt ausgeführt:

„Es werden die nördlichen Varianten B1 und B2 abgelehnt. Hier würde eine gut strukturierte, gesunde Kulturlandschaft, die gleichzeitig siedlungsnahen Naherholungsraum darstellt, zerschnitten und zerstört und damit erheblich beeinträchtigt.

Aus Sicht des Naturschutzes wären der Ausbau parallel zu einer bestehenden Trennlinie wie der Bahn (Variante B3) oder der Ausbau der bestehenden B169 weniger mit Eingriffen belastet als eine Neutrassierung und würden damit dem Vermeidungsgebot entsprechen. Wir bevorzugen die Variante B3, wobei Zweifel bestehen, ob die Plessaer Bevölkerung diese Variante als Ortsumfahrung akzeptiert, da Siedlungsraum beseitigt werden müsste. Sollte die Variante B3 auf großen Widerstand der Einwohner stoßen, sprechen wir uns für eine Südumfahrung (B4 oder B5) durch den monoton landwirtschaftlich geprägten Raum aus.

An dem Gedanken, die Trasse parallel in gemeinsamer Schneise mit dem ringförmigen Deich als HW-Schutz um Plessa zu führen, sollte festgehalten werden, wenn eine Südumfahrung favorisiert wird. Hier könnten durch gemeinschaftliches Herangehen von Straßenbau und HW-Schutz Kosten wie auch Eingriffe in die Natur und Landschaft minimiert werden.“

Am 15. Oktober 2020 kommt das Planungsbüro „Plan T“ im Rahmen des Aufbaus und der Historie der Umweltunterlagen zu folgender Erkenntnis:

„In den Jahren 2016 und 2017 erfolgte eine Plausibilitätsprüfung bzw. eine Überprüfung der Aktualität der Ergebnisse der o.g. Umweltgutachten aus 2008, um sicherzustellen, dass die vorhandenen Daten und Erfassungen die umweltschutzrechtlichen sowie die europäischen gebiets- und artenschutzrechtlichen Anforderungen an die Linienbestimmung vollständig erfüllen.

Im Rahmen der Plausibilitätsüberprüfung wurden im Wesentlichen die Ergebnisse der Umweltgutachten, die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erstellt wurden, bestätigt.....

Die Ergebnisse der UVS 2008 werden auch in Bezug auf die OU Plessa aktuell bestätigt. Mit Ausnahme des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, löst eine südliche Umfahrung von Plessa auch unter Untersuchung möglicher Bündelungswirkungen mit erforderlichen Hochwasserschutzanlagen bei allen betrachteten Schutzgütern deutlich umfangreichere Umweltbeeinträchtigungen aus als eine nördliche Umfahrung.“

In Anbetracht der weiteren Geltung der bereits 2008 in der UVS gewonnen Erkenntnisse, lohnt sich ein Blick auf die landesplanerische Beurteilung und der darin enthaltenen Bewertungen der Fachbehörden:

„Der Nordraum Plessa ist geprägt durch eine teilweise kleinteilig strukturierte Endmoränenlandschaft mit Misch- und Kiefernwäldern..... Aufgrund der Strukturiertheit und der Störungsarmut ist hier von vergleichsweise hoher Biodiversität auszugehen. Der Südraum von Plessa ist durch die Auenlandschaft der Schwarzen Elster und der Pulsnitz geprägt. Hier dominiert eine wenig strukturierte Landschaft mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.“

Weiterhin wird der Nordraum wie folgt beschrieben:

„Der Floßgraben mit seinem umgebenden Gehölzbestand fungiert u. a. als Verbundstruktur für Fischotter, Biberrevier, Lebensraum für Fledermäuse, Brutplätze für Avifauna sowie Lebensraum für

Datenschutzhinweis:

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der Verwaltung des Amtes Plessa und über Ihre Rechte nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie über die Ansprechpartner in Fragen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den Informationen unter www.plessa.de unter der Rubrik Verwaltung -> Datenschutz.

Postanschrift: 04928 Plessa, Steinweg 6

email: amtplessa@t-online.de

Telefon: 03533/4806-0, Fax: 03533/5213

Internet: <http://www.plessa.de>

Öffnungszeiten:

Mo / Di / Do / Fr 8.30 Uhr – 12.00 Uhr,

Di 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Do 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Mitglied im

WIRTSCHAFTSRAUM
SCHRADEN

Ringelnatter und der Zauneidechse. Die alten Laub- und Laubmischwaldbestände am Weinberg und Hanschberg dienen u. a. als Lebensraum für Groß- und Mittelsäuger, verschiedene Fledermausarten, Hirschkäfer und als Brutvogelhabitat. Die Feldgehölze in der Talsenke westlich der Straußenfarm haben eine hohe Bedeutung für Vögel und Fledermausarten. Gleiches gilt für die Kiesgrube Plessa, die auch als Lebensraum für Reptilien fungiert. Die Untersuchungen zur Fauna ergaben zahlreiche Nachweise zu den nachfolgend aufgeführten Tierartengruppen und Tierarten.

Groß- und Mittelsäuger:

Im Untersuchungsgebiet konnten 20 Arten der Groß- und Mittelsäuger nachgewiesen werden. Aufgrund ihrer Bedeutung als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurde ein besonderes Augenmerk auf Biber und Fischotter gelegt. Der Fischotter nutzt die Gräben des Untersuchungsraums (Floß- und Hammergraben) als Wanderungs- und Ausbreitungskorridor sowie die Restlöcher als Nahrungshabitat. Am Hammergraben, Floßgraben und Landgraben sind Biber angesiedelt.

Fledermaus:

Das Untersuchungsgebiet erweist sich mit 15 nachgewiesenen Fledermausarten als äußerst artenreich. Die Waldbestände nördlich von Plessa, die Grubengewässer nördlich des Sportplatzes, der Floßgraben und die Streuobstwiesen und Baumreihen an der Straße nach Döllingen sind Bereiche mit hoher Flugaktivität und gleichzeitig hoher Artendichte.

Avifauna:

Insgesamt wurden 90 Brutvögel im Untersuchungsraum Plessa Nord festgestellt, davon gelten 17 Arten als potenzielle Brutvögel. Von den 90 erfassten Vogelarten gelten 39 Arten als besonders bewertungsrelevant, da sie entweder aufgrund ihres europäischen bzw. nationalen Schutzstatus oder ihrer Rote-Liste-Einstufung eine besondere Stellung einnehmen. Außerdem wurden 37 wertgebende Zug- und Rastvögel im Untersuchungsraum nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere, avifaunistisch bedeutsame Lebensräume. Der Floßgraben hat in Teilen eine hohe Bedeutung als Brutstätte u. a. für den Mäusebussard, Schwarzspecht, Baumpieper und die Turteltaube.

Die alten Laub- und Laubmischwaldbestände am Weinberg und Hanschberg fungieren als ein hochbedeutendes Bruthabitat u. a. für Schwarzspecht, Turteltaube, Waldkauz, Kuckuck und Baumpieper. Die für Avifauna hochbedeutende Talsenke westlich der Straußenfarm weist Brutvorkommen von Neuntöter, Bluthänfling, Heidelerche und Pirol auf. Am Restloch 107 wurden Kraniche als Brutvögel nachgewiesen. Die Kiesgrube Plessa hat eine hohe Bedeutung für Bodenbrüter wie z. B. Heidelerche und Ziegenmelker sowie Sperbergrasmücke, Turteltaube und Neuntöter. Die Kiesgrube fungiert auch als Winterzustandsgebiet für Raubwürger.

Amphibien - Reptilien:

Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Amphibienarten sind Erdkröte, Laubfrosch, Moorfrosch und Teichfrosch. Außerdem wurden die Reptilienarten Zauneidechse, Ringelnatter und Waldeidechse nachgewiesen.

Insekten – Libellen: Für den gesamten Untersuchungsraum wurden 21 Libellenarten, darunter vier Rote-Liste-Arten, jedoch keine mit FFH-Status, nachgewiesen.“

Für den Südraum wird allgemein festgestellt.

„Im Südraum des Untersuchungsraums OU B 169 Plessa befinden sich vier sehr hoch bis mittel eingestufte zusammenhängende Lebensraumkomplexe. Die Schwarze Elster einschließlich Deichkörper hat eine sehr hohe Bedeutung und dient als ein Lebensraum für Biber, Fischotter, Fledermäuse und Reptilien sowie als Amphibienwanderkorridor, als Brutvogelgebiet (Halbaffen und Offenlandarten) sowie als Zugvogelrastgebiet. Der südliche Schraden hat eine sehr hohe Bedeutung und fungiert als Brut- und Rastgebiet für Avifauna sowie als Lebensraum für Fischotter, Biber, Fledermäuse und Amphibien. In der Niederungslandschaft nördlich der Schwarzen Elster kommen

Datenschutzhinweis:

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der Verwaltung des Amtes Plessa und über Ihre Rechte nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie über die Ansprechpartner in Fragen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den Informationen unter www.plessa.de unter der Rubrik Verwaltung -> Datenschutz.

Postanschrift: 04928 Plessa, Steinweg 6

email: amtplessa@t-online.de

Telefon: 03533/4806-0, Fax: 03533/5213

Internet: <http://www.plessa.de>

Öffnungszeiten:

Mo / Di / Do / Fr 8.30 Uhr – 12.00 Uhr,

Di 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Do 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Mitglied im

WIRTSCHAFTSRAUM
SCHRADEN

sowohl Biber und Fischotter vor. Hier befinden sich auch Kranichrastgebiete und Gehölzbestände, die als Brutvogelhabitate fungieren. Der Offenlandbereich westlich von Plessa gilt als Brut- und Zugvogelrastgebiet und beinhaltet Vorkommen des Bibers und Fischotters, verschiedener Amphibien und Reptilien und ist zudem ein überregionales Libellenhabitat.“

Insgesamt bewerteten die Fachbehörden die umweltrechtlichen Belange in den Feststellungen im Raumordnungsverfahren, wie folgt:

„Bezüglich des Gesamteingriffs durch die Maßnahme ist festzuhalten, dass es sich bei den nördlich betroffenen Landschaftsräumen im Vergleich zu den südlichen Landschaftsräumen um weitaus artenreichere Biotope handelt. Bei deren Zerschneidung durch eine etwaige OU würden konkrete Lebensräume (Brutreviere der angeführten Vogelarten, Jagdreviere der Fledermausarten etc.) sowie Brut- und Lebensstätten (Fledermausquartiere in Bäumen, Niststätten von Vögeln an, auf und in Gehölzen) zerstört werden. Die im Südraum entgegenstehenden Belange des Artenschutzes werden durch das LUGV Brandenburg als beherrschbar eingeschätzt. Zudem sind auch im Nordraum verschiedene geschützte Arten betroffen (vgl. Kap. 4.3.2). Weiterhin ist bei der Bewertung zu beachten, dass es bei den Nordvarianten zu einer kompletten Neuanlage der Streckenführung kommen würde, wohingegen bei der Südumfahrung ein Teil der bestehenden Trasse genutzt werden könnte. Daraus resultieren Vorteile der Süd- gegenüber den Nordvarianten im Rahmen der Eingriffsbilanzierung.

Eine weitere erhebliche Eingriffsminimierung ist bei Trassenbündelung mit den neu zu errichten Hochwasserschutzanlagen im Süden von Plessa zu erzielen (vgl. Kap. 4.1.9). Die zuständige Fachbehörde des LUGV Brandenburg bewertet, dass sich der Gesamteingriff im Norden sowohl quantitativ als auch qualitativ schwerwiegender darstellt als im Süden.“

„Der durch untertägigen Bergbau und Tagebau-/Kippengelände geprägte Raum nördlich von Plessa ist strukturreich und mit wertvollen Biotopstrukturen sowie einem großen zusammenhängenden Waldgebiet ausgestattet. Er weist gegenüber dem südlichen Niederungsbereich eine deutlich höhere Artenausstattung auf, dies insbesondere bei der Avifauna. Der Kranich nutzt diesen Raum zur Brut und Jungenaufzucht. Auch bei den Fledermäusen liegt der Schwerpunkt im Nordraum auf den flächen- und linienhaft ausgebildeten Gehölzstrukturen. Die Fledermäuse wurden aufgrund der Untersuchungstiefe im Artenschutzfachbeitrag auf Gruppenniveau für Teillebensräume unterschiedlicher Lebensstätten- potenziale behandelt.“

„Es kann zum jetzigen Zeitpunkt bereits eingeschätzt werden, dass auch die Nordraumvarianten nicht frei von Verbotverletzungen im Hinblick auf die Fortpflanzungsstätten streng geschützter Arten bzw. europäischer wildlebender Vogelarten sein werden. Diese Einschätzung treffen zumindest LUGV und Naturparkverwaltung. Zudem wird behördlicherseits für den Nordraum davon ausgegangen, dass der Bereich auch künftig geringeren Veränderungen der berührten Lebensraumfunktionen unterliegen wird als der Niederungsbereich südlich von Plessa. Weiterhin schätzt das LUGV auf Grundlage der Raumordnungsunterlagen und eigener Gebietskenntnis den Gesamteingriff im Norden von Plessa deutlich höher ein als für den Südraum und gewichtet dieses stärker als den (Teil-) Aspekt Artenschutz, dessen Folgenbewältigung materiell-inhaltlich im Planfeststellungsverfahren zu besorgen ist.“

Bei unveränderter Sachlage zwischen 2008 und 2019 kommt der Erläuterungsbericht im Linienbestimmungsverfahren auf Seite 77 zu der vollkommen konträren Auffassung:

„Die Nordvarianten B 2, B 2.1 und B 3.1 sind hingegen trotz des separat erforderlichen Hochwasserschutzes durch deutlich geringere Betroffenheiten des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt gekennzeichnet.“

Dieser Abwägungsentschluss ist ganz offensichtlich davon getragen, dass die Nordvariante in der Abwägung nach „oben“ gehoben werden soll. Die Festlegungen aus dem Raumordnungsverfahren werden negiert.

Datenschutzhinweis:

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der Verwaltung des Amtes Plessa und über Ihre Rechte nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie über die Ansprechpartner in Fragen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den Informationen unter www.plessa.de unter der Rubrik Verwaltung -> Datenschutz.

Postanschrift: 04928 Plessa, Steinweg 6

email: amtplessa@t-online.de

Telefon: 03533/4806-0, Fax: 03533/5213

Internet: <http://www.plessa.de>

Öffnungszeiten:

Mo / Di / Do / Fr 8.30 Uhr – 12.00 Uhr,

Di 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Do 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Mitglied im

WIRTSCHAFTSRAUM
SCHRADEN

Eine vorgetragene Begründung dafür sind die Rastflächen für Kraniche im Bereich der südlichen Umfahrung. Dagegen ist aber nach wie vor die Bewertung aus dem Raumordnungsverfahren zu stellen:

„Die artenschutzrechtliche Betrachtung in den Verfahrensunterlagen fokussiert bislang sehr einseitig auf die Nutzung der Intensiväcker zwischen Kahla und Plessa durch rastende Kraniche. Der Argumentation des Vorhabenträgers, die Südvarianten deshalb aus der weiteren Planung auszuschließen, kann seitens der oberen Naturschutzbehörde und der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung jedoch in diesem Stadium der Planung nicht gefolgt werden.“

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 6. April 2017 zu Rastflächen von Kranichen wird die Berechnung von 86 ha für CEF-Maßnahmen auch für falsch gehalten.

„Bezüglich des Verlusts von Habitats Flächen kann nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht die Grundannahme zum Tragen kommen, im Regelfall sei jeder Flächenverlust erheblich.“

Die Bedeutung der Flächen des Kranichs wird auch in den jetzt vorgelegten Unterlagen allein aus den Beobachtungen zweier örtlicher Naturschützer abgeleitet.

An den Siedlungsrändern der Ortslagen (Plessa, Einzelgehöfte in der Niederung, Kahla und Stallanlage südlich Kahla) bestehen schon Beunruhigungen für den Kranich und hätten als Vorbeeinträchtigungen in die Bilanzierung mit aufgenommen werden müssen.

Das in Summe schon vollkommen überzeichnete Ergebnis der zu leistenden CEF-Maßnahmen wird nach Vortrag der DEGES auch für praktisch nicht umsetzbar gehalten.

Dieser Aussage wird allerdings die schriftliche Bereitschaft der ortsansässigen Agrar GmbH "Elstertal" Plessa entgegengehalten.

In einem Brief vom 21. Januar 2021 wird die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, die notwendigen Maßnahmen auf den bewirtschafteten Flächen umzusetzen. Bisher wurde eine solche Bereitschaft der ansässigen Betriebe von den Planern nicht erfragt.

Im Ergebnis wird der Nordraum und die darin erfassten schützenswerten Tiere (Fledermäuse, Zauneidechsen und Brutvögel) nicht hinreichend bewertet.

c) Schutzgut Landschaftsbild

Ein weiterer Abwägungsaspekt zu Lasten des Südraumes ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Im Protokoll zum Erörterungstermin wurde die Beeinträchtigung des Nordraumes wie folgt beschrieben: *„...zudem erfolgt die Zerschneidung eines strukturreichen, nahezu unzerschnittenen verkehrswarmen Raumes mit wertvollen Biotopstrukturen und einem großen zusammenhängenden Waldgebiet (Rotwild); es erfolgt Geländeeinschnitt in einem großräumigen störungsarmen Landschaftsraum gem. Landschaftsprogramm Brandenburg.“*

Das Schutzgut Wald und der Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft würden bei der Variante B 2.1 unwiederbringlich an der Stelle zerstört werden. Plessa wurde gerade erst zur Naturparkgemeinde 2019 gewählt. Die erforderliche Waldumwandlung wird in der Linienbestimmungsunterlage nur rudimentär berücksichtigt. Zur erforderlichen Waldumwandlung und dem damit einhergehenden Flächenbedarf für die Kompensation und Wiederaufforstung lassen sich keine Erwägungen in der Linienbestimmungsunterlage finden.

Datenschutzhinweis:

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der Verwaltung des Amtes Plessa und über Ihre Rechte nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie über die Ansprechpartner in Fragen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den Informationen unter www.plessa.de unter der Rubrik Verwaltung -> Datenschutz.

Postanschrift: 04928 Plessa, Steinweg 6

email: amtplessa@t-online.de

Telefon: 03533/4806-0, Fax: 03533/5213

Internet: <http://www.plessa.de>

Öffnungszeiten:

Mo / Di / Do / Fr 8.30 Uhr – 12.00 Uhr,

Di 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Do 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Mitglied im
WIRTSCHAFTSRAUM
SCHRADEN

Die Wirkung des vorhandenen Landschaftsbildes wird entgegen des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens bei unveränderten Voraussetzungen tatsächlich verdreht:

„Der Nordraum als Teil der Hohenleipischer Hochfläche ist durch eine stark reliefierte Landschaft geprägt, bei der der strukturreiche Ortsrand von Döllingen, das strukturierte Offenland um Döllingen, die Halboffenlandschaft westlich Plessa und der Wiesenkomplex bei Plessa eine hohe Bedeutung haben.

Die geschützten Streuobstwiesen zwischen Kahla, Döllingen und Plessa am Südhang des Endmoränenzuges stellen eine reich strukturierte besondere Form der Kulturlandschaft dar.Im LaPro Brandenburg sind für den Nordraum von Plessa die Entwicklungsziele „Schutz, Pflege des vorhandenen hochwertigen Eigencharakters/bewaldet“ sowie „Erhalt großräumiger störungsarmer Landschaftsräume“ formuliert. Der Südraum wird als weniger hochwertig eingestuft. Hier besteht das Ziel „Pflege und Verbesserung des vorhandenen Eigencharakters. Ein großräumiger störungsarmer Landschaftsraum ist im Süden nicht betroffen.“

Nach dieser Feststellung im Jahre 2011 betrachtet die Linienbestimmung die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes scheinbar aus einem anderen Blickwinkel:

„Die elementar unterschiedliche Ausstattung der Räume nördlich und südlich von Plessa ist von Bedeutung für die Auswirkung der Varianten auf das Landschaftsbild. In der Landschaft des Nordens wirken die Forst- und Waldbestände sowie das bewegte Relief sichtverschattend, so dass die Wirkung der Varianten B2, B2.1 und B3.1 in der Landschaft begrenzt ist. Zudem verlaufen sie abschnittsweise in Bereichen mit Vorbelastungen (Bahnlinie, gewerbliche Nutzungen). Die südlich von Plessa verlaufende Variante B6 hingegen trassiert durch eine weitestgehende offene, weithin sichtbare Landschaft. Aufgrund zahlreicher Gewässerquerungen ist außerdem davon auszugehen, dass die Variante B6 in der dafür erforderlichen Dammlage geführt wird. Dies ist mit einer noch stärkeren visuellen Wahrnehmbarkeit der Trasse in der Landschaft verbunden. Für das Schutzgut Landschaft ist die Variante B6 nachteiliger zu werten.“

Hier zeigt sich sehr deutlich die subjektiv geprägte Abwägung mit dem Ziel den Nordraum zu präferieren. Diese objektive Wahrnehmung lässt sich noch damit belegen, dass die derzeit entstehende Wasseraufbereitungsanlage der LMBV gar keine Beachtung findet. Es lässt sich jedoch bereits bei dem derzeitigen Bauzustand erahnen, welchen großen negativen Einfluss diese in ihrer Kubatur alles überlagernde bauliche Anlage auf das Landschaftsbild im Süden von Plessa haben wird.

Aus dem Blickwinkel eines objektiven Betrachters ist das Landschaftsbild im Norden von Plessa aufgrund seiner Struktur höherwertiger einzustufen, als die größtenteils intensiv bewirtschafteten Äcker im Süden der Gemeinde Plessa.

d) Schutzgut Luft/ Klima

Ebenso findet das Schutzgut Luft/Klima keinen Platz in der Abwägung der Linienbestimmungsunterlage.

Es liegt die Vermutung nahe, dass das Ergebnis zugunsten der Südvariante nicht in das Bild der Unterlagenersteller passt. Im Norden würden wichtige Wald- und Gehölzbestände der favorisierten Linien weichen müssen. Zusätzlich führt die Trasse durch einen vorhandenen Photovoltaikpark und gefährdet dessen Bestand.

Beide Aspekte sind aus klimapolitischer Sicht sehr negativ und wirken sich auch auf die Luftqualität der Gemeinde Plessa aus.

Der Erläuterungsbericht im Linienbestimmungsverfahren führt dazu aber auf Seite 78 aus:

„Die Ortslage Plessa weist vergleichsweise gute Durchlüftungsverhältnisse bei gleichzeitig relativ geringer Wärmebelastung auf. Eine klimatische Belastungssituation ist daher in Plessa nicht

Datenschutzhinweis:

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der Verwaltung des Amtes Plessa und über Ihre Rechte nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie über die Ansprechpartner in Fragen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den Informationen unter www.plessa.de unter der Rubrik Verwaltung -> Datenschutz.

Postanschrift: 04928 Plessa, Steinweg 6

email: amtplessa@t-online.de

Telefon: 03533/4806-0, Fax: 03533/5213

Internet: <http://www.plessa.de>

Öffnungszeiten:

Mo / Di / Do / Fr 8.30 Uhr – 12.00 Uhr,

Di 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Do 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Mitglied im

WIRTSCHAFTSRAUM
SCHRADEN

gegeben, somit spielt auch das Kaltluft- und Frischluftproduktionspotenzial von Wald- oder Offenlandflächen eine nachgeordnete Rolle. Das Schutzgut Luft und Klima ist daher im vorliegenden Variantenvergleich kein entscheidungsrelevantes Umweltkriterium.“

In Zeiten der politischen und gesellschaftlichen Debatte zum Klimawandel soll diese Feststellung unkommentiert für sich stehen bleiben.

e) Schutzgut Wasser

Die größte Enttäuschung in der vorgeschlagenen Linie liegt in dem scheinbar gescheiterten Kombinationsbauwerk mit Bundesstraße und Hochwasserschutz.

Seit Jahren wird von der Landesregierung eine Trassenbündelung beworben. Die Koppelung der Hochwasserschutzanlagen der Schwarzen Elster mit dem Straßenkörper hat aktuell keine Beachtung im Verfahrensergebnis gefunden.

An der Stelle bleibt nur eine große Rat- und Fassungslosigkeit!

Seit 2010 haben alle zuständigen Fachbehörden und auch die politischen Entscheidungsträger die Bedeutung und den Nutzen einer Kombination von Hochwasserschutz und Verkehrsanlagen unterstrichen.

Die der Linienbestimmungsunterlage beigefügte Machbarkeitsstudie der ACADIS kommt im Januar 2019 zu folgender Zusammenfassung:

„Im Fazit stellt die vorliegende MBS einen soliden Grundstein für die Planung eines gemeinsamen Kombinationsbauwerk aus Hochwasserschutzanlage und OU Plessa und Elsterwerda dar.“

Nach den geführten Gesprächen mit den Planern und Entscheidungsträgern verbleibt nur der Eindruck, dass beim „Wertigkeitswettbewerb“ zwischen den unterschiedlichen Planungsansätzen keine Einigkeit erzielt werden konnte. Daher geht man jetzt der besten Synergieförderung lieber zu Lasten der Region und der Menschen aus dem Weg.

Es bietet sich hier aber eine große Chance zukunftsfähigen Hochwasserschutz mit dem Neubau einer Straße zu verbinden. In den Blick sind dabei jedoch nicht nur Deiche und Spundwände zu nehmen, sondern auch das Niedrigwasser der Schwarzen Elster der letzten Jahre. In der Region gibt es die Fachkompetenz und Initiativen, die hier gute Ansätze mit der Verlegung der Schwarzen Elster in ihr altes Flussbett vorgetragen haben. Wir müssen den Boden und die Region nicht nur vor Hochwasser schützen, sondern das Wasser auch in der Landschaft halten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einer ProjektAbstimmung im Jahre 2015 bestand zwischen dem Land Brandenburg und dem Bund das Einvernehmen einer Südumgehung von Plessa gemäß der eingereichten Linienbestimmungsunterlage.

Wir möchten zum jetzigen Verfahrensstand alle beteiligten Behörden und Entscheidungsträger aufrufen, eine sachliche und konstruktive Lösung für den Bau der Ortsumgehung Elsterwerda-Plessa zu finden.

Die Region braucht die Ortsumgehungen schon seit Jahren sehr dringend und das Verfahren darf jetzt nicht weiter hinausgezögert werden.

Datenschutzhinweis:

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der Verwaltung des Amtes Plessa und über Ihre Rechte nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie über die Ansprechpartner in Fragen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den Informationen unter www.plessa.de unter der Rubrik Verwaltung -> Datenschutz.

Postanschrift: 04928 Plessa, Steinweg 6
email: amtplessa@t-online.de

Telefon: 03533/4806-0, Fax: 03533/5213
Internet: [http:// www.plessa.de](http://www.plessa.de)

Öffnungszeiten: Mo / Di / Do / Fr 8.30 Uhr – 12.00 Uhr,
Di 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Do 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Mitglied im
WIRTSCHAFTSRAUM
SCHRADEN

Allerdings führt die jetzt eingereichte Linienbestimmungsunterlage in eine planungsrechtliche Sackgasse und wird das Planfeststellungsverfahren einem späteren langen juristischen Prozess unterworfen. Sie findet auch keine Akzeptanz in unseren Gemeinden!

Wir bitten Sie daher, die vorgelegte Variante B 2.1 nicht zu bestätigen und nur eine Südumgehung in die nächste Planungsstufe zuzulassen.

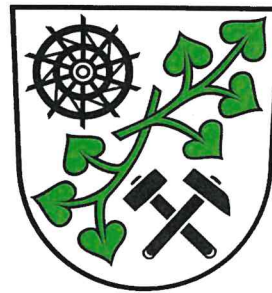
Gerne stehen wir zu Gesprächen mit allen Beteiligten und einen sachlichen Diskurs zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Mühe und Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Göran Schrey
Amtdirektor

Gottfried Heinicke
ehrenamtlicher Bürgermeister



Datenschutzhinweis:

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der Verwaltung des Amtes Plessa und über Ihre Rechte nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie über die Ansprechpartner in Fragen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den Informationen unter www.plessa.de unter der Rubrik Verwaltung -> Datenschutz.

Postanschrift: 04928 Plessa, Steinweg 6
email: amtplessa@t-online.de

Telefon: 03533/4806-0, Fax: 03533/5213
Internet: [http:// www.plessa.de](http://www.plessa.de)

Öffnungszeiten: Mo / Di / Do / Fr 8.30 Uhr – 12.00 Uhr,
Di 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Do 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Mitglied im
WIRTSCHAFTSRAUM
SCHRADEN